

## BEKANNTMACHUNG

**Immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 13.03.2024 gemäß §§ 4, 6 und 19 Absatz 3 BImSchG, § 7 Absatz 3 UVPG zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) mit einer Nabenhöhe von 125 m, einer max. Gesamthöhe von 200 m vom Typ Vestas V 150 mit einer Nennleistung von 5,6 MW und einem Rotordurchmesser von 150 m im Rahmen des Windparks Gundersweiler 2 in der Gemarkung Gundersweiler, Flurstück-Nrn. 344, 345 und 346 (WEA04), Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land, Donnersbergkreis  
Aktenzeichen: 7/5610-01/24+28 juwi WEA 04**

Gemäß § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 27 Abs. 1 UVPG in der jeweils geltenden Fassung, gibt die Kreisverwaltung Donnersbergkreis als Untere Immissionsschutzbehörde hiermit bekannt:

Der JUWI GmbH, Energie-Allee 1, 55286 Wörrstadt, wurde die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage (WEA 04) in der Gemarkung Gundersweiler, Flurstück-Nrn. 344, 345 und 346 mit einer maximalen Gesamthöhe von 200 m über GOK erteilt. Die Genehmigung erstreckt sich auf die Windenergieanlage mit folgenden Daten:

Nr.	Typ	Nennleistung	Nabenhöhe	Rotordurchmesser	Rechtswert/Hochwert (ETRS 32)
WEA 04	Vestas V 150	5,6 MW	125 m	150 m	413.393 / 5.493.515

Die Genehmigung umfasst auch die Genehmigung für die Herstellung der Zuwegung zu der Windenergieanlage.

Hinweis:

Die Genehmigung beinhaltet gemäß § 13 BImSchG insbesondere

- die Baugenehmigung nach § 70 Abs. 1 der Landesbauordnung (LBauO) Rheinland-Pfalz
- die artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 Nrn. 4 und 5, 45b Abs. 8 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) hinsichtlich des Mäusebussards

Die Genehmigung vom 13.03.2024 ist mit Nebenbestimmungen verbunden.

Der Bescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis erhoben werden.

Eine Ausfertigung des Bescheides mit Begründung liegt ab dem Tag nach der Bekanntmachung **in der Zeit vom 04.04.2024 bis 17.04.2024** in der **Kreisverwaltung Donnersbergkreis**, Uhlandstraße 2, 67292 Kirchheimbolanden, Zimmer 225 (Untere Immissionsschutzbehörde) während der üblichen Dienstzeiten montags bis mittwochs von 08.00 Uhr bis 13.30 Uhr und 14.00 Uhr -16.00 Uhr, donnerstags von 08.00 Uhr bis 13.30 Uhr und 14.00 Uhr -18.00 Uhr und freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie in der **Verbandsgemeindeverwaltung Nordpfälzer Land**, Bezirksamtsstraße 7, 67806 Rockenhausen, Zimmer 36 (Fachbereich 3 – Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen) während der üblichen Dienstzeiten montags und dienstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr, mittwochs und freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und donnerstags von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr zur Einsichtnahme aus.

Dieser Bekanntmachungstext, der Genehmigungsbescheid und seine Begründung sind während des genannten Auslegungszeitraums über das länderübergreifende UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de/rp> verfügbar.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die im Verfahren keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (und damit bekanntgegeben im Sinne der Rechtsbehelfsbelehrung).

Kirchheimbolanden, 03.04.2024  
Kreisverwaltung Donnersbergkreis  
In Vertretung

gez.

(Erfurt)  
1. Kreisbeigeordneter